

Erwerbstätigkeit bei Aufenthaltserlaubnis nach § 16

- Ein Studentervisum gibt Ihnen die Erlaubnis, 140 ganze oder 280 halbe Tage im Jahr zu arbeiten (bei max. 20 Stunden pro Woche).
- Nicht die wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit ist relevant, sondern wie viele Tage bzw. halbe Tage Sie tatsächlich arbeiten.
- Jeder Arbeitstag mit mehr als vier Arbeitsstunden gilt als ganzer Tag und jeder Arbeitstag mit bis zu vier Arbeitsstunden gilt als halber Tag.
- Es empfiehlt sich, die Arbeitszeitverteilung wenn möglich so zu gestalten, dass die erlaubten Arbeitstage maximal ausgenutzt werden können.

Beispiel: Eine 12h-Woche kann unterschiedlich gestaltet werden und kann Sie verschieden viele Tage "kosten".

12h auf 5 Tage verteilt = 5 halbe Tage à 2,4h → kostet Sie 2,5 Arbeitstage

12h auf 2 Tage verteilt = 1 ganzer Tag à 8h + 1 halber Tag à 4h → kostet Sie 1,5 Arbeitstage

- Freiwillige Praktika fallen unter die 120-Tage-Regel. Selbst dann, wenn sie unentgeltlich abgeleistet werden.

Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Für Jobs, die über die 120 Tage im Jahr hinausgehen sollen, muss die Zustimmung der Ausländerbehörde (und ggf. der Bundesagentur für Arbeit) eingeholt werden.
- Ausnahmen zur 120-Tage-Regel: studentische oder wissenschaftliche Nebentätigkeit, Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums, oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Studiums. Hier muss die Ausländerbehörde zwar informiert werden, aber diese Tätigkeiten werden nicht auf die 120 Tage angerechnet.

- Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §16 ist nur abhängige Beschäftigung erlaubt. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (Gewerbe, freiberufliche Arbeit, Honorarjobs etc.) ist nicht zulässig und kann zum Verlust des Aufenthaltstitels führen! Sie können sich jedoch an die Ausländerbehörde wenden und eine Genehmigung zur selbständigen Tätigkeit beantragen. Für die Genehmigung müssen Sie nachweisen, dass Sie Auftraggeber haben, die Sie auf freiberuflicher Basis engagieren möchten.

Nach dem Studienabschluss

- Wenn Sie Ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben, kann Ihre Aufenthaltserlaubnis um bis zu 18 Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz verlängert werden.
- Die Ausländerbehörde geht bei der Berechnung dieser 18 Monate nicht von dem Datum der Exmatrikulation oder der Ausstellung des Zeugnisses aus, sondern in der Regel von der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens Ihrer Abschlussprüfung. Bitte beachten Sie: Das Datum der schriftlichen Bekanntgabe liegt oft früher als das Datum der Ausstellung des Zeugnisses und der Exmatrikulation.
- Der Arbeitsplatz muss den im Rahmen des Studienabschlusses erworbenen Qualifikationen entsprechen.
- Wenn Sie die Änderung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche beantragen, benötigen Sie die folgenden Dokumente:
 - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium
 - Nachweis über Krankenversicherungsschutz
 - Nachweis über die Sicherung Ihres Lebensunterhalts für die Zeit der Arbeitsplatzsuche
- Während der Suchphase nach einem Arbeitsplatz dürfen Sie ohne zeitliche Einschränkung arbeiten. Wenn Sie in diesem Zeitraum einen geeigneten Arbeitsplatz finden, kann die bisherige Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit umgeschrieben werden.